

Jugendhilfeausschuss:

07.06.2021

Tagesordnungspunkt: 5

Änderung der Richtlinien zur Förderung
der Jugendarbeit im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0289/X

Sachlage:

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sind am 01. Juni 2017 in Kraft getreten und seit dieser Zeit nicht mehr verändert worden.

Die Erforderlichkeit der Fortschreibung der Richtlinien ergab sich insbesondere aus verwaltungstechnischer Sicht. Die Verwaltung hat die allgemeinen und grundsätzlichen Regelungen denen der einzelnen Fördermöglichkeiten vorangestellt und einfache sowie notwendige Ergänzungen zur Klarstellung in den Richtlinien hinzugefügt, um diese schlüssiger und verständlicher zu gestalten.

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit (II.1.3) wird die Altersgrenze von 7 bis 27 Jahren auf 6 bis 27 Jahre herabgesetzt. Ebenfalls angepasst wird die Altersgrenze bei Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung (II.2.4) im Ausland und im Inland. Es erfolgt eine Anhebung von 7 bis 27 Jahre auf 12 bis 27 Jahre. Zudem wird der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer bei Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung (II.2.7.1) von 2,00 € auf 2,50 € angehoben.

Bei Maßnahmen der Politische Jugendbildung (II.3.1) und Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen mit und ohne Übernachtungen (II.4.1) wird jeweils eine Teilnehmerzahl von mindestens sieben Teilnehmern eingeführt. Bisher gab es keine Mindestteilnehmerzahl. Sie werden an die Mindestteilnehmerzahlen bei Maßnahmen der sozialen Bildung, Freizeit und internationalen Jugendbegegnung angeglichen.

Zudem soll sich zukünftig die Förderung für schwerbehinderte Menschen unter II.1-4. je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen zwischen 4,00 € und 12,00 € pro Tag und Teilnehmer belaufen. Zuvor gab es einen Festbetrag von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer unabhängig vom Grad der Behinderung und ausschließlich bei Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit.

Im Bereich Förderung von Jugendräumen/-zentren (III.1., 2. und 3.) erfolgt eine Erhöhung der Fördersummen. Die Fördersumme unter Punkt III.1.5., Bau von Jugendräumen/-zentren, wird von 2.560 € auf 3.000 € angehoben. Des Weiteren wird eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vorgegeben. Im Bereich Ersteinrichtung von Jugendräumen/-zentren (III.2.5) erfolgt eine Erhöhung von 260 € auf 500 € und eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren wird festge-

legt. Bisher handelte es sich, sowohl bei Baumaßnahmen, als auch bei der Ersteinrichtung von Jugendräumen/-zentren, um eine einmalige Förderung.

Es ist entweder die Beantragung eines Baukostenzuschusses oder eines Einrichtungszuschusses möglich.

Die jährliche Förderung Ehrenamtlicher Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes in den Gemeinden (III.3.2) wird von 130 € auf 150 € erhöht.

Die letzte Erhöhung liegt einige Jahre zurück. Im Jahr 2012 wurden die Förderbeträge bedingt durch die Umstellung auf den Euro im Jahr 2002 lediglich aufgerundet.

Trotz der Anpassungen unter Punkt II, Förderung der Jugendarbeit, ergeben sich haushaltstechnisch keine Veränderungen.

Durch die Einführung einer Zweckbindungsfrist von 10 bzw. 20 Jahren unter Punkt III, Förderung von Jugendräumen/-zentren, sowie der vorgeschlagenen Erhöhung der Fördersumme für Einrichtung und Bau wären die Ansätze der Buchungsstellen 3.6.2.0.2.555111 und 3.6.2.0.2.555911 moderat von 3.000,00 € auf 7.000,00 € anzuheben. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung im Bereich ehrenamtliche Mitarbeit in der Betreuung eines offenen Jugendraumes der Gemeinden von 130 € auf 150 € kann der aktuelle Ansatz der Buchungsstelle 3.6.2.0.2.555920 beibehalten werden.

Im Jahr 2000 wurde der Ehrenamtspreis „Wäller Jugend hat Zukunft“ ins Leben gerufen. Mit dem Wettbewerb sollten vorbildliche Projekte und Personen, die sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit verdient gemacht haben, geehrt und mit einem Förderpreis bedacht werden. Bereits seit einigen Jahren zeigt sich ein deutlicher Rückgang bei den Vorschlägen zur Nominierung. Aufgrund des fehlenden Interesses wurde der Rhythmus bereits angepasst und statt jährlich im Rhythmus von zwei Jahren angeboten. Doch auch trotz dieser Veränderung, musste teilweise mehrfach an den Wettbewerb erinnert werden, damit überhaupt einige wenige Bewerbungen eingingen. Die zur Verfügung gestellten Mittel könnten in anderen Bereichen der Jugendarbeit zweckdienlicher eingesetzt werden.

Die Neufassung der Richtlinien orientiert sich, wie auch die bisherigen Regelungen, an den Inhalten der Verwaltungsvorschrift des zuständigen Ministeriums.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Westerwaldkreis sollen nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Westerwaldkreis zu beschließen.